

# **Satzung des Turnerbund 1879 Pforzheim e.V.**

(Stand 03/2004)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Turnerbund 1879 Pforzheim e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „TBP“. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen und Bindungen konfessioneller oder politischer Art lehnt der Verein ab.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedern
- b) Jugend-Mitgliedern (14 - 18 Jahre)
- c) Schülern (bis 14 Jahre)
- d) Ehrenmitgliedern

Durch eigenhändige Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Turnrat. Die Mitgliedschaft ist durch Aushändigung des Vereinsausweises, bzw. Nachweis der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste**

Die Mitgliederversammlung setzt den von Mitgliedern, Jugend- und Schüler-Mitgliedern zu zahlenden Beitrag fest. Dieser Beitrag ist jährlich zu bezahlen. Er wird am 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Zusätzlich ist von den aktiven Mitgliedern der Abteilungen Handball, Volleyball, Basketball und Turnen ein Spartenbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Turnrat auf Grund des Saison-Etats der einzelnen Abteilungen für den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres festgelegt. Dieser Spartenbeitrag ist zum 01.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Erweiterung des Spartenbeitrages auf andere Abteilungen bleibt dem Turnrat vorbehalten. Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann der Turnrat das Mitglied ausschließen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist nur zum Jahresende möglich. Nach dieser Zeit erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Gründe können u.a. sein:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes oder des Turnrates;
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines;
- c) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereines;
- d) Nichtbezahlung des Beitrages gem. § 4.

Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Turnratssitzung in Abschrift zu übersenden. Das betroffene Mitglied ist zu dieser Turnratssitzung zu laden. Eine evtl. schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Turnratssitzung zu verlesen. Die Beratung und Abstimmung findet in Abwesenheit des Betroffenen statt. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt gemacht. Einer Anhörung des Mitgliedes zum Ausschluss bedarf es im Fall von d) nicht.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Turnrat und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Schriftführer, dem Oberturnwart, dem Handball-Abteilungsleiter, dem Volleyball-Abteilungsleiter, dem Basketball-Abteilungsleiter, dem Jugendwart und dem Pressewart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach der für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschrift des § 10 mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und einem der beiden weiteren Vorsitzenden vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 9 Turnrat**

Der Turnrat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den Beisitzern. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen, die Beisitzer von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen;
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
- Wahl des Turnrates und der Kassenprüfer;
- Geänderte Beitragsfestsetzung;
- Auflösung des Vereines;
- Sonstige Beschlüsse aufgrund Antragstellung.

Spätestens im März nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss die Jahreshauptversammlung stattfinden. In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Jahresbericht der Abteilungsleiter

4. Entlastung des Turnrates
5. Wahl des Vorstandes (in den Jahren, in welchen es die Satzung vorschreibt)
6. Wahl des Turnrates und der Kassenprüfer
7. Anträge
8. Verschiedenes

Für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchgeführt. Bei Wahlen und zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Eine 3/4 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 11 Jugendabteilung**

Für die Jugendabteilung des Vereines besteht eine gesonderte Jugendordnung.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

Von der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, nicht jedoch für ein drittes, aufeinanderfolgendes Jahr. Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereines zu überwachen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Belege und Rechnungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmässigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand oder Turnrat genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Fällt ein Kassenprüfer aus, so bestellt der Vorstand eine Ersatzperson. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Turnrates sein.

#### **§ 13 Ehrungen**

Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre angehört. Außerdem kann ein Mitglied für ausserordentliche Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch den Turnrat mit 2/ 3 Mehrheit vorzeitig zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit. Weitere Ehrungen erfolgen nach 25-jähriger und 40-jähriger Vereinszugehörigkeit. Die Geehrten erhalten nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die silberne Vereinsnadel, alle Ehrenmitglieder die goldene Vereinsnadel. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied für besondere Verdienste um den Verein durch den Turnrat mit 2/3 Mehrheit zusätzlich geehrt werden. Die Dauer der Vereinszugehörigkeit für Ehrungen zählt ab dem 16. Lebensjahr.

#### **§ 14 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 15 Liquidation**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

#### **§ 16 Vermögensanfall**

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für im Interesse des Sports liegende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Jugendordnung

## § 1 Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Turnerbundes. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Turnerbundes gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Turnerbundes. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- Wahl des Jugendvorstandes und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens drei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 4 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendwart / -in
- Stellvertreter / -in
- Jugendkassenwart / -in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Turnerbundes vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## § 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendwart / -in
- Stellvertreter / -in
- Jugendkassenwart / -in
- Beisitzern / -innen, bzw. Vertreter der einzelnen Sportarten.

Der Jugendwart/-in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie die Beschlüsse der

Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

#### **§ 6 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

#### **§ 7 sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

#### **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von dreiviertel der Generalversammlung.

Der Vorstand